Rechtsverordnung

zum Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz (RVO AnwG MVG-EKD)

Vom 9. Dezember 2025 (ABl. 2025 S. A 267)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013 (AnwG MVG-EKD) vom 3. November 1993 (ABl. S. A 141) zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013 vom 17. November 2025 (ABl. S. A 266) verordnet das Landeskirchenamt Folgendes:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Gesamtausschüsse der Mitarbeitendenvertretungen der Landeskirche und der Diakonie und ihre Stellvertretungen werden aus dem Kreis der Vorsitzenden der einzelnen Mitarbeitendenvertretungen gewählt. Hierzu ist jeweils nach Abschluss der Neubildung der Mitarbeitendenvertretungen, innerhalb eines Monats nach der letzten Wahl, eine Wahlversammlung durch die vorsitzende Person des bisherigen Gesamtausschusses einzuberufen. Sie leitet auch die Wahl des Gesamtausschusses. Bei den Wahlvorschlägen soll die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet werden. Über die Kandidierenden ist einzeln abzustimmen. Die neu gebildeten Gesamtausschüsse wählen jeweils ihre vorsitzende Person und deren Stellvertretung aus ihrem Kreis in der ersten Sitzung.

(2) Der Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen in der Landeskirche besteht aus sieben Mitgliedern.

(3) Der Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen in der Diakonie besteht aus neun Mitgliedern.

(4) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Person, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(5) Im Verhinderungsfall eines Mitglieds des Gesamtausschusses nimmt die jeweilige Stellvertretung an den Sitzungen teil.

(6) Die Gesamtausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 26. Oktober 1993 außer Kraft.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bereits gebildeten Gesamtausschüsse bleiben weiterhin im Amt.